

Abstimmung vom 17.5.1992

Neuere Moralvorstellungen setzen sich durch: Das Volk segnet die Revision des Sexualstrafrechts ab

**Angenommen: Schweizerisches Strafgesetzbuch,
Militärstrafgesetz (strafbare Handlungen gegen die
sexuelle Integrität)**

Brigitte Menzi

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Menzi, Brigitte (2010): Neuere Moralvorstellungen setzen sich durch: Das Volk segnet die Revision des Sexualstrafrechts ab. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 491–492.

Herausgeber dieses Dokuments: Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swisssvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Fast 20 Jahre Vorarbeit von Bundesrat, Parlament und Expertenkommissionen sind nötig, bis die Revision des inzwischen 50-jährigen Sexualstrafrechts zur Volksabstimmung gelangt. Wichtigste Streitpunkte sind das sogenannte Schutzalter, die Entkriminalisierung von Liebesbeziehungen zwischen Jugendlichen sowie die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe.

Der Ständerat behandelt die Vorlage als Erstrat und stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Strafbarkeit der Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von Darstellungen grausamer Handlungen und harter Pornografie zu. Wesentlich mehr zu reden gibt die Ansetzung der Schutzaltersgrenze, das heisst des Alters, von dem an Jugendliche geschlechtliche Handlungen mit anderen Personen ausüben dürfen. Der Antrag des Bundesrates, die Altersgrenze bei 16 Jahren zu belassen, wird mit 20 zu 15 Stimmen gutgeheissen. Der Ständerat beschliesst zudem, dass bei Jugendlichen bis zum zwanzigsten Altersjahr von der Strafverfolgung abgesehen werden kann. Fast noch mehr beachtet wird der Entscheid zur Frage, ob die Vergewaltigung in der Ehe weiterhin straffrei bleiben soll. Bereits der Vorschlag der Regierung, gegen den Rat der Expertenkommission an dieser Bestimmung festzuhalten, hatte zu heftigen Protesten von Frauenorganisationen geführt. Die weiblichen Abgeordneten setzen sich unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit ausnahmslos für die Strafbarkeit ein. Der Rat lehnt den Vorschlag, die Vergewaltigung in der Ehe auf Antrag zu bestrafen, aber mit 22 gegen 9 Stimmen deutlich ab.

1989 schliesst sich die Nationalratskommission dem Entscheid des Ständerats für die Beibehaltung des Schutzalters von 16 Jahren an. Hingegen spricht sich die grosse Kammer für eine Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe aus und entscheidet sich, den strafbaren Tatbestand der sexuellen Ausnützung von Abhängigen auch auf Arbeitsverhältnisse zu erweitern. Umstritten ist die von der SP, den Grünen und von Nationalrätinnen aller Parteien geforderte Einstufung als Offizialdelikt. Unterstützt werden sie von sämtlichen Frauenorganisationen von CVP, SP, SVP, GPS, LdU, SD und POCH sowie dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund und der Dachorganisation der Frauenhäuser.

In der Differenzbereinigung 1991 findet im Ständerat in der Frage der strafrechtlichen Verfolgung der Vergewaltigung in der Ehe ein grundlegender Meinungswandel statt. Umstritten ist nicht mehr das Prinzip der Bestrafung, sondern lediglich noch die Frage, ob sie als Offizial- oder Antragsdelikt ausgestaltet werden soll. Mit 21 zu 5 Stimmen beschliesst der Rat, Vergewaltigung in der Ehe nur auf Antrag strafrechtlich zu verfolgen. Dem Nationalrat geht der Vorschlag des Ständerats zur Entkriminalisierung der sogenannten Jugendliebe zu wenig weit. Er hält an seinem Beschluss fest, innerhalb einer auf drei Jahre reduzierten Altersdifferenz die Jugendliebe nicht mehr zu bestrafen. Der Ständerat schliesst sich an.

Die religiös-fundamentalistische EDU und der Verein «Ja zum Leben» ergreifen gegen das revidierte Sexualstrafrecht erfolgreich das Referendum.

GEGENSTAND

Das Schweizerische Strafgesetzbuch soll neu unter anderem festhalten, dass sexuelle Handlungen unter 16 Jahren dann nicht strafbar sind, wenn der Altersunterschied der Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Bei Jugendlichen unter 20 Jahren kann unter bestimmten Umständen von der Strafverfolgung abgesehen werden. Vergewaltigung in der Ehe wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt. Die Revision sieht zudem die vollständige Gleichbehandlung von hetero- und homosexuellem Verhalten vor und differenziert zwischen weicher und harter Pornografie, wobei Letztere strafbar ist.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Kritik der beiden Referendumskomitees sowie der SD und der Auto-Partei, die sich den Gegnern der Vorlage mit einer Neinparole anschliessen, richtet sich gegen ein Gesetz, das ihrer Ansicht nach Unzucht akzeptiere, die Homosexualität rechtlich der Heterosexualität gleichstelle und das Jugendschutzalter von 16 Jahren unterlaufe. Die neuen Bestimmungen seien ein Angriff auf die guten Sitten, den christlichen Glauben und die in der Bibel festgelegten Prinzipien. Für die breite Front der Befürworter (alle Bundesratsparteien sowie GP, LP, LdU, EVP, PdA, SGB, CNG und SGV) bedeutet die Revision hingegen primär eine längst fällige Anpassung der rund fünfzig Jahre alten Bestimmungen an die gewandelten Verhaltensweisen und Moralvorstellungen.

ERGEBNIS

Am 17. Mai 1992 heisst das Stimmvolk bei einer mageren Beteiligung von 39,1% die Revision des Sexualstrafrechts mit 1 255 604 Ja (73,1%) gegen 461 723 (26,9%) Nein gut. Abgelehnt wird die Vorlage einzig im katholischen Kanton Wallis, wo sie nur 43,2% Zustimmung erreicht. Hier hatte die CVP ebenso wie im Kanton Freiburg die Neinparole ausgegeben. Die ebenfalls stark katholisch geprägten Kantone der Innerschweiz stimmen hingegen deutlich zu. Die nach der Abstimmung durchgeführte Befragung ergibt, dass die Jastimmenden vor allem eine Anpassung des veralteten Gesetzes an die heutigen Moralvorstellungen wollten, während bei den Neinstimmenden gerade der Widerstand gegen diesen Wandel im Vordergrund stand.

QUELLEN

BBI 1985 II 1009; BBI 1991 II 1490. Erläuterungen des Bundesrates. APS 1987 bis 1992: Grundlagen der Staatsordnung – Rechtsordnung. Vox Nr. 45.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.